STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-72/2014 1. Ergänzung

- öffentlich - Datum: 15.05.2014

Aktenzeichen	30 00 01 / 3.0	
Federführender Fachbereich	Bürgerservice	
Bearbeiter/in	Gerhard Schildwächter	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	01.07.2014	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2014	beschließend
Zu beteiligen:	 □ Ortsbeirat □ Ortslandwirt □ Jagdgenossenschaft □ Personalrat □ Frauenbeauftragte □ Kinder- und Jugendbeirat □ Seniorenbeirat 	

Ortsrecht;

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Grünberg

Beschlussvorschlag:

Der nachstehenden Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Grünberg wird zugestimmt:

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER STEUER AUF SPIELGERÄTE UND AUF DAS SPIELEN UM GELD ODER SACHWERTE IM GEBIET DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI. I S. 218), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Grünberg erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- 1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- 2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (3) Dart, Billard und Kicker gelten als Sportgeräte und unterliegen somit nicht der Steuerpflicht.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

- 1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- 2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen
 b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
 15 v.H. der Bruttokasse
 15 v.H. der Bruttokasse

2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen
 b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
 10 v.H. der Bruttokasse
 10 v.H. der Bruttokasse

3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

a) in Spielhallenb) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten50,00 Euro40,00 Euro

4. Für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen
 b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
 20 v.H. der Bruttokasse
 20 v.H. der Bruttokasse

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Grünberg – Fachbereich Finanzen und Steuern – mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Grünberg eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Grünberg ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Magistrat der Stadt Grünberg – Fachbereich Finanzen und Steuern – durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Grünberg, den 23.04.2014

DER MAGISTRAT DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide Bürgermeister

Begründung:

Die Einführung einer Spielgerätesteuer im Gebiet der Stadt Grünberg erfolgt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Die Satzung wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes erstellt. Diese Steuerart wird bereits von zahlreichen Nachbarkommunen erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Produktkonto 61101-55591200 wurde ein Haushaltsansatz gebildet.

Unterschriften:	
Frank Ide Bürgermeister	Bearbeiter